

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

STRÄHLE-GUMMIFORMTECHNIK GMBH

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines:

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile jedes zwischen uns und unserem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Angebote:

Die Angebote der Strähle-Gummiformtechnik GmbH sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, dies gilt auch für mündliche Vereinbarungen.

Preise:

Sämtliche Preise verstehen sich in € plus der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, auf die wir keinen Einfluss haben, so gilt eine Preisanpassungsklausel als vereinbart.

Lieferung:

Vereinbarte Lieferfristen gelten als annähernd. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Anzeige unserer Versandbereitschaft zugegangen ist. Verpflichtungen zur Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir nur unter der Voraussetzung ungestörter Auftragsabwicklung. Falls höhere Gewalt und damit vergleichende Ereignisse, insbesondere Brand, Überschwemmungen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, entbinden diese uns von der rechtzeitigen Lieferung und geben uns außerdem das Recht, weitere Lieferungen ohne Gewährung von Schadensersatz und ohne Nachlieferungsfristen einzustellen.

Bei Rahmenaufträgen erfolgt die Lieferung entsprechend dem Abruf des Bestellers nach den von uns bestätigten Lieferterminen. Bei Abrufaufträgen muss die gesamte Menge innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Bestellung abgenommen werden. Die in dieser Zeit nicht abgerufenen Waren, werden dem Besteller zur Verfügung gestellt und sind sofort zahlbar. Zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Kostenerhöhungen berechtigen uns die Preise entsprechend zu korrigieren. Umterminierungen sind nur noch für nicht produzierte Mengen möglich, Rohmaterialien, die für den Auftrag fertig gestellt sind, müssen verarbeitet werden. Lieferungen von Teilmengen sind uns vorbehalten. Bei allen Anfertigungen behalten wir uns aus technischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von mindestens 10 % der Auftragsmenge vor. Sollten bei der Herstellung der Artikel Materialien verwendet werden, die der Kunde zur Verfügung stellt, z.B. Metallteile, so benötigen wir zur Fertigung eine Mehrmenge von mindestens 10 %. Die gelieferte Ware lagert bei uns ohne Haftung.

Zahlung:

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, zahlbar nach 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, ab Rechnungsdatum.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Verpackung, Versand und Gefahrenübergang:

Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, Verpackung, Versandart und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung auszuwählen.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

Eigentumsvorbehalt:

Alle Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware) auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer des Bezogenen.

Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag. Wir werden entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts unserer Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche gemäß Absatz 1 dient.

Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil von uns an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, solange er nicht im Verzug ist und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche vor uns, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von uns. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

Haftung für Mängel:

Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

Solange der Besteller uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung:

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass, oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

Formen, Werkzeuge:

Die Kosten für die Anfertigung von Musterteilen, Formen und Werkzeugen gehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, zu Lasten des Bestellers. Eigentumsrecht an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtung, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden nur anteilige Werkzeugkosten vom Besteller bezahlt, ist die Firma Strähle-Gummiformtechnik GmbH immer Eigentümer der Werkzeuge.

Unterliegt das Werkzeug einem natürlichen Verschleiß, der nicht mehr reparabel ist, müssen erneut Werkzeugkosten erhoben werden.

Für Werkzeuge, die uns der Besteller zur Verfügung stellt, wird keine Haftung übernommen. Kosten für deren Wartung, Instandhaltung und Reparatur trägt der Besteller. Unsere Aufbewahrungspflicht für Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen erlischt zwei Jahre nach Erteilung des letzten Auftrags. Nach dieser Frist übernehmen wir keine Haftung für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Werkzeuge mehr.

Hat der Besteller zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind diese frei Produktionsstätte mit der vereinbarten Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.

Schutzrechte und Rechtsmängel:

Wenn wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat uns vor Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.

Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Von uns angefertigte oder überlassene Zeichnungen, Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung keinem Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden. Dies gilt auch, soweit sie nicht urheberrechtlich geschützt sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, Köngen/Neckar.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit es sich um Unternehmer handelt, Nürtingen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch im Verhältnis zu ausländischen Partnern unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Stand Februar 2009
Strähle-Gummiformtechnik GmbH.